

1. Geltungsbereich; ausschließliche und künftige Geltung
- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Bestellungen über die Schaltung einer oder mehrerer Anzeigen oder sonstiger Werbemittel, z.B. Beilagen, Einhefter oder von Sondenwerbemitteln (nachfolgend gemeinsam als „Anzeige“ bezeichnet) durch den Kunden bei der Vogel Business Media GmbH & Co. KG (nachfolgend „Verlag“ genannt) in den von ihr verlegten Zeitschriften. Sie gelten entsprechend für eventuelle Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Schaltung der Anzeige (z.B. Neugestaltung, Entwürfe, Änderungsarbeiten).
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn der Verlag im Einzelfall nicht widerspricht.
- 1.3 Die AGB gelten in der vorliegenden Fassung auch für alle künftigen Auftragsaufträge, unabhängig davon, ob darauf im Rahmen des Einzelauftrags noch einmal hingewiesen wird. Über Änderungen an den AGB wird der Vertragspartner unverzüglich informiert (z.B. auf der Rechnung). Die geänderten AGB gelten ab Kenntnis für die nächste Bestellung des Auftraggebers.
2. Auftragsabschluss; Vertragspartner
- 2.1 Die Bestellungen des Auftraggebers erfolgen jeweils auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Anzeigen-Preisliste. Über diese kann sich der Auftraggeber direkt beim Verlag oder im Internet unter www.vogel-media.de erkundigen.
- 2.2 Der Verlag behält sich vor, noch nicht bestätigte Auftragsaufträge binnen 14 Tagen seit Auftragsingang abzulehnen. Im Übrigen bleibt der Verlag berechtigt, einzelne Anzeigeninhalte gem. Ziffer 4 abzulehnen.
- 2.3 Anzeigen, die Werbung Dritter oder für Dritte enthalten (Verbundwerbung), bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Annahmeerklärung von Verlag und berechtigen den Verlag zur Erhebung eines Verbundzuschlages. Vertragspartner ist der Auftraggeber, der gegenüber Verlag für das Verhalten der Dritten sowie die Kosten der Anzeige einsteht.
- 2.4 Bei Agenturbuchungen kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur selbst zustande. Soll dagegen der Werbungstreibende direkt Auftraggeber werden, muss dieser von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Der Verlag ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Beleg der Beauftragung durch den Werbetreibenden sowie einen Gewerbenachweis zu verlangen.
3. Bereitstellung der Druckunterlagen; Probeabzüge; sonstige Arbeiten; Aufbewahrung von Druckunterlagen
- 3.1 Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit der Druckunterlagen oder anderer Werbemittel (nachfolgend gemeinsam „Druckunterlagen“) ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von digitalen Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße Dateien rechtzeitig vor Schaltungsbeginn zu liefern. „Ordnungsgemäß“ ist eine Datei, die den in den jeweils aktuellen Media Daten oder sonst durch den Verlag ihm mitgeteilten technischen Vorgaben entspricht. „Rechtzeitig“ ist die Lieferung, wenn die ordnungsgemäße Druckunterlage zum in den jeweils aktuellen Media Daten oder sonst durch den Verlag mitgeteilten spätesten Liefertermin beim Verlag eingeht.
- 3.2 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurücksandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Abdruck als erteilt.
- 3.3 Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende (z.B. bei erforderlichen Änderungen aufgrund nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung) Erstellung oder Änderungen an den Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu tragen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Erstellungs- oder Änderungsarbeiten aktuelle Preisliste des Verlags.
- 3.4 Der Verlag liefert auf Wunsch nach Erscheinen der Anzeige einen Beleg. Eine vollständige Belegnummer wird geliefert, sofern Art und Umfang des Auftragsauftrags dies rechtfertigen. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine Aufnahmebescheinigung des Verlags.
- 3.5 Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Druckunterlagen endet drei Monate nach Auftragserteilung. Danach ist der Verlag berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.
4. Ablehnungsbefugnis des Verlags
- 4.1 Bei Anzeigenabschlüssen behält sich der Verlag die Annahme oder Ablehnung einzelner Anzeigen vor. Er kann die Annahme oder Ablehnung auf die Anwendung einheitlicher Grundsätze wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeige stützen. Auch bei Auftragsaufträgen, die von Verlagsvertretern oder von sonstigen Annahmestellen vorgenommen werden, steht dem Verlag das Recht der Ablehnung nach dieser Ziffer zu. Der Verlag wird den Auftraggeber unverzüglich von der Ablehnung unterrichten.
- 4.2 Soweit die Ablehnung auf vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen beruht, bleibt seine Zahlungsverpflichtung unberührt. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, ein Ersatzmotiv zu schalten. Macht ein Auftraggeber, der die Ablehnung nicht zu vertreten hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch, bleibt es ebenfalls bei der Zahlungsverpflichtung.
5. Platzierung der Werbung; Kennzeichnung
- 5.1 Die Anzeige wird im nächst erreichbaren Heft geschaltet, falls nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Sind im Voraus mehrere Anzeigen in Auftrag gegeben, sind diese im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss durchzuführen. Die Veröffentlichung der Anzeigen erfolgt im Zweifel gleichmäßig auf die Abnahmeweite verteilt.
- 5.3 Der Verlag behält sich ausdrücklich redaktionell bedingte Änderungen an der inneren Einteilung, der Ausstattung, dem Titel oder dem Umfang der jeweiligen Zeitschrift sowie dadurch erforderliche Verschiebungen von Erscheinungsdaten vor.
- 5.4 Der Verlag wird die Platzierung der Anzeige unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers vornehmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder den Ausschluss von Werbung für Waren oder Dienstleistungen eines Konkurrenten des Auftraggebers.
- 5.5 Der Verlag ist berechtigt nach eigenem Ermessen Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht klar als solche erkennbar sind, deutlich von sonstigen Inhalten zu trennen, z.B. durch Ausweis als „Anzeige“.
6. Chiffreanzeigen
- 6.1 Zuschriften auf Chiffreanzeigen sind vom Auftraggeber am Sitz des Verlags abzuholen. Sofern der Auftraggeber stattdessen eine Übersendung der Zuschriften wünscht, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers per Post an die vom Auftraggeber angegebene Adresse. Beim Verlag eingehende Einschreibebriefe und/oder Eilbriefe werden ebenfalls auf dem normalen Postweg an den Auftraggeber weitergeleitet, es sei denn, der Auftraggeber wünscht etwas anderes.
- 6.2 Zuschriften, welche im Falle des Versands aus nicht vom Verlag zu vertretenden Gründen nicht an die vom Auftraggeber angegebene Adresse des Auftraggebers zugestellt werden können, behält der Verlag vier Wochen zur Abholung auf. Danach ist er berechtigt, nicht abgeholte Zuschriften zu vernichten.
7. Vergütung; Preisänderungen; Rabattierung
- 7.1 Die zwischen Verlag und dem Auftraggeber geltende Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Fehlt eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ist der Auftragsbestätigung keine Vergütung zu entnehmen, so gilt die bei Auftragserteilung gültige Preisliste.
- 7.2 Eine Änderung der Preise ist jederzeit möglich. Für von Verlag bereits bestätigte Aufträge sind Preisänderungen jedoch nur wirksam, wenn sie mindestens mit einem Monat Vorlauf angekündigt wurden. In diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 14 Werktagen seit Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich auszuüben ist. Eine Rabattnachbelastung gem. Ziffer 7.7 erfolgt in diesem Fall nicht. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Preiserhöhung auch für bestehende Aufträge als genehmigt.
- 7.3 Soweit nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb der in der Preisliste angegebenen Frist zu zahlen, sonst binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

- 7.4 Lässt der Auftraggeber unberechtigterweise Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, kann der Verlag die weitere Ausführung des laufenden Anzeigenauftrags bis zur Bezahlung zurückstellen, es sei denn der Auftraggeber leistet Sicherheit.
- 7.5 Rabatte werden nicht gewährt für Unternehmen, deren Geschäftszweck unter anderem darin besteht, für verschiedene Werbungstreibende Anzeigenaufträge zu erteilen, um eine gemeinsame Rabattierung zu beanspruchen.
- 7.6 Für konzernverbundene Unternehmen kann eine gemeinsame Rabattierung erst ab dem Zeitpunkt des schriftlichen Nachweises beansprucht werden. Konzernverbundene Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind Unternehmen, zwischen denen eine kapitalmäßige Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.
- 7.7 Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn schriftlich vereinbart worden ist. Wird die Ein-Jahres-Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Verlag den Differenzbetrag zwischen dem vertraglich unter Beachtung des festgelegten Gesamtvolumens gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt zu erstatten (Rabatt-Nachbelastung).
8. Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber
- 8.1 Der Auftraggeber ist allein für die Rechtmäßigkeit des Inhalts seiner Anzeige verantwortlich. Den Verlag trifft keine Pflicht zur rechtlichen Überprüfung der Anzeige.
- 8.2 Der Auftraggeber steht insbesondere dafür ein, dass die von ihm übermittelte Anzeige nicht gegen geltende Gesetze verstößt (z.B. den geltenden Strafgesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend sowie des Rechts des unlauteren Wettbewerbs) oder die Rechte Dritter (z.B. Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) verletzt. Die Anzeige darf insbesondere auch keine verleumderischen, kreditschädigenden, pornographischen, gewalt- oder kriegsverherrlichende Inhalte haben. Soweit in der Anzeige Ansprechpartner benannt sind, versichert der Auftraggeber das Vorliegen der Einwilligung jeder namentlich benannten natürlichen Person.
- 8.3 Sollte der Verlag aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers, insbesondere aufgrund einer schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen, von einem Dritten, einem Gericht oder einer Behörde in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber den Verlag soweit rechtlich möglich von etwaigen Ansprüchen freizustellen und die Kosten der Rechtsverteidigung zu übernehmen. Der Verlag wird den Auftraggeber unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren. Der Auftraggeber wird den Verlag bei der Abwehr dieser Ansprüche bestmöglich unterstützen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht binnen einer vom Verlag zu setzenden angemessenen Frist nach, ist der Verlag berechtigt, den Angriff des Dritten unter Berücksichtigung der sich für den Verlag darstellenden Sach- und Rechtslage nach eigenem sachgemäßem Ermessen zu erledigen. Die Kosten dieser Erledigung werden von dem Auftraggeber getragen, und zwar auch für den Fall, dass sich die Erledigung nachträglich aufgrund vom Auftraggeber nicht erteilter Informationen als nachteilig herausstellt.
9. Mängelgewährleistung; Rügepflicht
- 9.1 Der Verlag gewährleistet die nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung (insbes. Auftragsbestätigung, Druckvorgaben in den Media Daten) übliche Beschaffenheit und Veröffentlichung der Anzeige unter Beachtung der von dem Auftraggeber übermittelten Daten.
- 9.2 Entpricht die Veröffentlichung einer Anzeige aufgrund eines von Verlag zu vertretenden Umstandes nicht im Wesentlichen der geschuldeten Beschaffenheit, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine unverzügliche Ersatzschaltung in einem vergleichbaren Umfeld.
- 9.3 Verweigert Verlag die Ersatzschaltung ernsthaft und endgültig oder ist die Ersatzschaltung ebenfalls mangelhaft im Sinne von Ziffer 9.2, hat der Auftraggeber ein Recht auf Rückgängigmachung des betroffenen (Teil-) Auftrages oder Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.
- 9.4 Der Auftraggeber hat die Anzeige nach dem Ersterscheinungstermin unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen (Rügepflicht). Bei verdeckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu machen.
- 9.5 Offene Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Ersterscheinen der Anzeige, verdeckte Mängel innerhalb derselben Frist nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.6 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.
10. Abtretung; Aufrechnung; Zurückbehaltung
- 10.1 Die Abtretung der Ansprüche aus dem Anzeigenauftrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Verlag.
- 10.2 Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von Verlag nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Zahlungsanspruch von Verlag und der Gegenanspruch des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
11. Haftung des Verlag
- 11.1 Der Verlag haftet für Schäden des Auftraggebers, die der Verlag, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 11.2 Unabhängig vom Verschuldensgrad haftet der Verlag für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die in Ziffer 11.1 Genannten eine Pflicht verletzt haben, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (sog. Kardinalpflicht) sowie im Falle einer arglistigen Täuschung. In gleicher Weise haftet der Verlag unabhängig vom Verschuldensgrad, sofern der Schaden auf einer Verletzung einer vom Verlag übernommenen Garantie oder auf einem nicht fahrlässigen Organisationsverschulden beruht.
- 11.3 Von dem vorstehenden Haftungsausschluss unberührt bleiben Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Verlags oder des in Ziffer 11.1 genannten Personenkreises beruhen.
- 11.4 In anderen als den in Ziffer 11.1 bis 11.3 genannten Fällen ist die Haftung des Verlags – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche gegen den Verlag verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, es sei denn, sie basieren auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung.
- 11.5 Die Schadensersatzansprüche sind auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt und betragen im Falle des Verzugs 5% des Auftragswertes.
12. Höhere Gewalt
- Durch höhere Gewalt, Streik, rechtmäßiger Aussperrung oder eine unvorhersehbare Betriebsstörung begründete zeitweilige Unterbrechung der Anzeigenveröffentlichung entbindet nicht vom Anzeigenauftrag. In solchen Fällen verlängert sich die Abnahmezeit entsprechend. Ein Rücktrittsrecht aufgrund dieses Ereignisses besteht nur bei einem endgültigen Leistungshindernis, sonst nach Ablauf von drei Monaten. Der Kunde ist berechtigt, während der Unterbrechung etwaige Zahlungen auszusetzen, bereits in Vorleistung erbrachte Zahlungen werden soweit gesetzlich geschuldet im Rahmen einer etwaigen Rückabwicklung erstattet. Die Forderung von Schadensersatz ist im Übrigen ausgeschlossen.
13. Erfüllungsort; anwendbares Recht
- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz des Verlags, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
- 13.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online-Werbung

1. Geltungsbereich, ausschließliche Geltung

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die von der Vogel Business Media GmbH & Co. KG (nachfolgend „Vogel“ genannt) für den Auftraggeber durchgeführten „Werbemaßnahmen“.
- Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn Vogel im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Werbemaßnahmen; Kennzeichnung

- „Werbemaßnahmen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle bei Vogel buchbaren „Werbemittel“ und sonstige im Rahmen der Werbung buchbaren Dienstleistungen von Vogel (z.B. Unterstützung bei der Erstellung von Werbemitteln, Übersetzungen, Durchführung von Werbekampagnen).
- „Werbemittel“ sind Angebote, welche aus Bild- und/oder Text- und/oder Tonfolgen- und/oder Bewegtbildern und/oder aus einer sensitiven Fläche bestehen, die bei Anklicken mit einer vom Auftraggeber angegebenen Webadresse verbunden wird (z.B. Link). Dies kann neben klassischer Banner-Werbung insbesondere auch Produkt- und Firmeneinträge, Sponsoring oder E-Mail-Kampagnen umfassen. Ferner umfasst sind sog. „Download-Angebote“ des Auftraggebers wie Webcasts, Webvideo, Whitepaper oder sonstige Download- oder Streaming-Angebote welche von Vogel bereitgehalten werden. „Whitepaper“ sind vom Auftraggeber erstellte Fachinformationen zu bestimmten Themen, die auch Produkt- und Firmeninformationen enthalten können.
- Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht klar als solche erkennbar sind, werden von Vogel nach eigenem Ermessen deutlich von den sonstigen Inhalten getrennt, z.B. durch Ausweis als „Anzeige“.
- In Bezug auf Werbemittel im Download-Angebot besteht keine Verpflichtung von Vogel zur Kennzeichnung gemäß Ziffer 2.3. Diese ist verantwortlich vom Auftraggeber zu veranlassen, soweit erforderlich. Er verpflichtet sich ferner, das Download-Angebot mit seinem Firmennamen zu kennzeichnen und diese Angaben aktuell halten. Im Übrigen gilt Ziffer 5.6.

3. Auftragsabschluss

- Ein Vertrag über Werbemaßnahmen kommt durch schriftliche Bestätigung von Vogel oder durch Erbringung der Werbeleistung zustande. Der Auftrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bestätigt oder erbracht wird. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen sind rechtlich unverbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.
- Bei Agenturbuchungen kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur selbst zustande. Soll ein Werbungstreibender Auftraggeber werden, muss dieser von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Vogel ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Beleg der Beauftragung durch den Werbetreibenden sowie einen Gewerbenachweis zu verlangen.

4. Bereitstellung des Werbemittels durch den Auftraggeber

- Soweit die Werbemittel von Vogel einzustellen sind, wird der Auftraggeber Vogel das Werbemittel bis spätestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Ersterscheinungstermin zur Verfügung stellen. Die Datenanlieferung erfolgt unter Beachtung der jeweils aktuellen „Technischen Anforderungen“ von Vogel. Sollte aufgrund der verspäteten oder nicht den „Technischen Anforderungen“ von Vogel

entsprechenden Anlieferung eine ordnungsgemäße und termingerechte Verifizierung des Werbemittels durch Vogel nicht möglich sein, bleibt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers hiervon unberührt.

- Der Auftraggeber trägt das Risiko der termingerechten Übermittlung von Werbemitteln.
- Soweit der Auftraggeber selbst berechtigt ist, die Werbemittel einzustellen, erhält er von Vogel hierzu ein Passwort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses Passwort geheim zu halten. Vogel ist berechtigt, dem Auftraggeber technische Vorgaben für die einzustellenden Werbemittel zu machen. Darüber hinaus kann Vogel den Einsatz bestimmter Techniken verbieten, insbesondere soweit dadurch die Server von Vogel übermäßig belastet werden oder sonst die Funktionalität der Webseiten von Vogel beeinträchtigt werden.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sog. deeplinks auf seine Website zu verweisen soweit sich dabei ein neues Browserfenster öffnet. Der Einsatz sonstiger technischer Mittel, welche den Nutzer von der Seite weglenken oder Daten über ihn sammeln, ist unzulässig, insbesondere bedürfen die Verwendung Pop-ups, das Abfordern von Angaben von Nutzerdaten sowie das Setzen von Cookies der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Vogel.

5. Pflichten des Auftraggebers; Haftungsfreistellung

- Der Auftraggeber wird durch Einsatz geeigneter und auf den neuesten Stand der Technik beruhenden Schutzprogrammen sicherstellen, dass die übermittelten oder von ihm eingestellten Werbemittel frei von schädlichem Code, wie z.B. Viren, Trojanern, sind.
- Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm übermittelten oder eingestellten Werbemaßnahmen nicht gegen geltende Gesetze verstoßen (z.B. den geltenden Strafgesetzen, den Vorschriften zum Schutz der Jugend sowie des Rechts des unlauteren Wettbewerbs) oder die Rechte Dritter (z.B. Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) verletzen. Die Werbemaßnahmen dürfen insbesondere auch keine verleumderischen, Kreditschädigenden, pornographischen, gewalt- oder Kriegsverherrlichende Inhalte haben. Soweit in dem Werbemittel Ansprechpartner benannt sind, versichert der Auftraggeber das Vorliegen der Einwilligung jeder namentlich benannten natürlichen Person.
- Soweit der Auftraggeber Leads erwirbt, verpflichtet er sich diese nur für eigene Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben oder für Zwecke Dritter zu verwenden. Soweit der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung schuldhaft verstößt, ist er verpflichtet, Vogel für jeden Einzelfall eine von Vogel festzusetzende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die dem Grunde und der Höhe nach von einem zuständigen Gericht (Ziffer 14.1.) überprüft werden kann.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird den Widerruf einer Einwilligung eines Nutzers respektieren und nach Mitteilung dessen Daten sofort sperren.
- Der Auftraggeber versichert, dass er in Bezug auf alle Urheber der Werbemittel die erforderlichen Rechte eingeholt hat, die ihm die Rechteeinräumungen gemäß Ziffer 9.1. und 9.2. an Vogel ermöglichen. Gleiches gilt für eventuell erforderliche Vereinbarungen mit Verwertungsgesellschaften (insb. der GEMA). Er übernimmt die von diesen Verwertungsgesellschaften geltend gemachten Beträge.
- Vogel trifft keine Pflicht zur Überprüfung der Werbemaßnahmen des Auftraggebers.

- 5.7. Sollte Vogel aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers, insbesondere aufgrund einer schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen, von einem Dritten, einem Gericht oder einer Behörde in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber Vogel soweit rechtlich möglich von etwaigen Ansprüchen freizustellen und die Kosten der Rechtsverteidigung zu übernehmen. Vogel wird den Auftraggeber unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren. Der Auftraggeber wird Vogel bei der Abwehr dieser Ansprüche bestmöglich unterstützen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht binnen von Vogel zu setzender angemessener Frist nach, ist Vogel berechtigt, den Angriff des Dritten unter Berücksichtigung der sich für Vogel darstellenden Sach- und Rechtslage nach eigenem sachgemäßem Ermessen zu erledigen. Die Kosten dieser Erledigung werden von dem Auftraggeber getragen, und zwar auch für den Fall, dass sich die Erledigung nachträglich aufgrund vom Auftraggeber nicht erteilter Informationen als nachteilig herausstellt.
- 6. Ablehnungsbefugnis; Unterbrechung der Werbemaßnahme**
- 6.1. Vogel kann einzelne Werbemaßnahmen ablehnen, wenn diese gegen geltende Gesetze oder geltende Rechtsprechung, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder gegen eine von Vogel abgegebene Unterlassungserklärung verstoßen oder Rechte Dritter verletzen oder die Veröffentlichung wegen des Inhalts, der Herkunft oder aus technischen Gründen für Vogel unzumutbar ist.
- 6.2. Vogel ist berechtigt, die Durchführung von Werbemaßnahmen (vorübergehend) zu unterbrechen, sofern der begründete Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.1. erfüllt sind, und zwar insbesondere für den Fall, dass ein Dritter eine nicht offensichtlich unbegründete Verletzung seiner Rechte geltend macht, eine Abmahnung bereits in einem ähnlichen Fall erfolgt ist oder im Falle der Aufnahme von Ermittlungen staatlicher Behörden. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels vornimmt, die zu einem Verstoß gemäß Ziffer 6.1. führen. Vogel wird den Auftraggeber über eine derartige Unterbrechung unverzüglich unterrichten und ihm die Möglichkeit einräumen, die Rechtmäßigkeit der Werbemaßnahme darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.
- 6.3. Ebenso kann der Auftraggeber die Unterbrechung oder Entfernung der Werbemaßnahme von Vogel verlangen, wenn er von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird. Soweit der Auftraggeber die Werbemaßnahme selbst entfernen oder offline stellen kann, ist er in diesem Fall selbst zur Entfernung oder Sperrung verpflichtet.
- 6.4. Für den Fall der Ablehnung oder Unterbrechung von Werbemaßnahmen nach Maßgabe der Vorziffern ist von dem Auftraggeber dennoch die vereinbarte Vergütung zu zahlen, es sei denn, Vogel konnte den vorgesehenen Werbeplatz anderweitig vergeben. Bei einer Unterbrechung gem. Ziffer 6.1. oder 6.2. besteht eine Zahlungspflicht nicht, sofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass der Inhalt des Werbemittels rechtmäßig war und somit Gründe für die Ablehnung bzw. Unterbrechung auf Veranlassung von Vogel nicht bestanden.
- 7. Rügepflicht**
- 7.1. Der Auftraggeber wird die Werbemaßnahme nach dem Ersterscheinungstermin unverzüglich prüfen und etwaige Mängel rügen (Rügepflicht). Bei verdeckten Mängeln ist die Anzeige unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu machen.
- 7.2. Offene Mängel sind innerhalb von fünf Werktagen nach Ersterscheinung, verdeckte Mängel innerhalb derselben Frist nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 8. Platzierung der Werbung; Leads; Laufzeit; Verfügbarkeit**
- 8.1. Vogel wird die Platzierung von Werbemitteln im Rahmen der jeweils gebuchten Werbemaßnahme unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers vornehmen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder den Ausschluss von Werbung für Waren oder Dienstleistungen eines Konkurrenten des Auftraggebers.
- 8.2. Vogel wird die Download-Angebote sowie die Firmen- und Produkteinträge gemeinsam mit den Informationen von anderen Kunden in eine Datenbank einstellen und auf den vom Auftraggeber gebuchten Kanälen zum Abruf durch Nutzer bereithalten. Dabei ist es das Interesse beider Parteien, das die Download-Angebote möglichst umfassend vermarktet werden sollen, weshalb Vogel in Bezug auf Download-Angebote zur Content-Syndication gem. Ziffer 9.2. berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Mehrkosten entstehen durch die Content-Syndication für den Auftraggeber nicht, es sei denn, etwas Abweichendes ist vereinbart.
- 8.3. Bei einem Auftrag über die Schaltung mehrerer Werbemittel (Rahmenvertrag) hat der Abruf der einzelnen Werbemittel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss zu erfolgen. In Bezug auf den Preis gilt die zum Zeitpunkt der Schaltung gültige Preisliste. Wird die Ein-Jahres-Frist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Vogel den Differenzbetrag zwischen dem vertraglich unter Beachtung des festgelegten Gesamtvolumens gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt zu erstatten (Rabatt-Nachbelastung).
- 8.4. Soweit der Auftraggeber eine bestimmte Anzahl von Pagelmpressions/Leads für eine Werbemaßnahme gebucht hat, weist Vogel darauf hin, dass diese Angaben zwangsläufig auf Erfahrungswerten der Vergangenheit beruhen. Sollten die Pagelmpressions/Leads ausnahmsweise nicht erreicht werden, wird der Schaltungszeitraum der Werbemaßnahme bis zum Erreichen der gebuchten Pagelmpressions/Leads verlängert. Ist die dabei vom Auftraggeber gebuchte Platzierung für die verlängerte Werbezeit bereits an einen anderen Kunden vergeben, ist Vogel berechtigt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers auf eine vergleichbare Platzierung auszuweichen. Systembedingte kann es beim Einsatz von 3rd-Party-Adservern zu Zählendifferenzen kommen. Als Abrechnungsgrundlage gelten immer die Zahlen des Verlages (System DART)
- 8.5. Soweit der Auftraggeber Leads erhält, werden diese nur im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist dem Auftraggeber bekannt, dass der Nutzer eine Einwilligung in werbliche Maßnahmen widerrufen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen solchen Widerruf zu respektieren oder eine Korrektur der Daten zu übernehmen. Der Auftraggeber wird Vogel unverzüglich über eventuelle Beschwerden von Nutzern informieren.
- 8.6. Werbliche Maßnahmen aufgrund der Leads führt der Auftraggeber auf eigene Gefahr durch.
- 8.7. Die Laufzeit der Werbemittel richtet sich zunächst nach den speziellen Bedingungen des gebuchten Werbemittels, z.B. wie in den Mediadaten wiedergegeben, im Zweifelsfall gilt folgende Laufzeit:
- bei einer Buchung nach Leads/Pagelmpressions nach dem Zeitraum bis die Anzahl der gebuchten Leads/Pagelmpressions erreicht ist;
 - bei einer Buchung nach Zeit, nach dem gebuchten Zeitraum gem. Preisliste und zwar berechnet ab dem Tag der Online-Stellung. Firmen- und Produkteinträge oder Anbieterprofile können nur Jahresweise gebucht werden. Sie verlängern sich automatisch unter Beachtung der bei der Erstauftragserteilung gültigen Preisliste für jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn Vogel oder der Auftraggeber kündigen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des (Erst-) Erscheinungszeitraumes. Im Falle von Preiserhöhung gilt Ziffer 10.2. entsprechend;

- bei einer Buchung von Download-Angeboten grundsätzlich auch nach der gebuchten Laufzeit. Soweit Vogel die Download-Angebote zusätzlich im Rahmen der Content-Syndication gem. Ziffer 9.2. vermarktet, läuft dieses Download-Angebot spätestens mit Kündigung durch den Auftraggeber gem. Ziffer 9.3. ab.
- 8.8. Vogel gewährleistet eine Verfügbarkeit der Internet-Seiten und damit der Werbemittel von 95% bezogen auf den Monat. Nicht in diese Zeit eingerechnet werden die für die Wartung des Systems erforderliche Unterbrechungen im angemessenen Rahmen sowie eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt oder nicht abwendbarer Ursachen. Die Verfügbarkeit versteht sich als das Verhältnis von IST-Zeit (IZ) zu Soll-Zeit (SZ). Die Verfügbarkeit (in %) berechnet sich danach wie folgt: $IZ/SZ * 100$.
- 9. Rechteeinräumung des Auftraggebers**
- 9.1. Der Auftraggeber überträgt Vogel in Bezug auf alle Werbemittel die räumlich unbegrenzten Nutzungs- und Verwertungsrechte, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Von dieser Rechteeinräumung umfasst sind insbesondere die Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Speicherung, sowie das Recht zur Einstellung in Datenbanken, das Bereithalten zum Abruf und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Werbemittel.
- 9.2. In Bezug auf die Download-Angebote räumt der Auftraggeber Vogel im Interesse einer umfassenden Vermarktung seiner Inhalte zusätzlich das Recht ein, die Inhalte an Dritte zur Bereithaltung im Internet zu lizenzieren oder die Inhalte für weitere Angebotsformen (z.B. eBooks) zu verwenden (sog. Content-Syndication).
- 9.3. Der Auftraggeber räumt diese Rechte für die Dauer der Schaltung des Werbemittels ein. In Bezug auf die Content-Syndication gem. Ziffer 9.2. sind die Rechte zeitlich unbegrenzt aber jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündbar eingeräumt.
- 10. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug**
- 10.1. Die zwischen Vogel und dem Auftraggeber geltende Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Fehlt eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ist der Auftragsbestätigung keine Vergütung zu entnehmen, so gilt die bei Auftragserteilung gültige Preisliste.
- 10.2. Eine Änderung der Preisliste ist jederzeit möglich. Für von Vogel bereits bestätigte Aufträge sind Preisänderungen jedoch nur wirksam, wenn sie mindestens mit einem Monat Vorlauf angekündigt wurden. Ansonsten steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu, das innerhalb von fünf Werktagen seit Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich auszuüben ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Preiserhöhung auch für bestehende Aufträge als genehmigt.
- 10.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der von dem Auftraggeber zu zahlende Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2% des Rechnungsbetrages gewährt. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Ersterscheinungstag des Werbemittels.
- 10.4. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug oder lässt der Auftraggeber unberechtigterweise Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, kann Vogel die weitere Ausführung laufender Aufträge bis zur Bezahlung zurückstellen, bereits veröffentlichte Werbemittel entfernen und für die restliche Einstellung der Werbemittel Vorauszahlung verlangen.

11. Abtretung, Aufrechnung

- 11.1. Die Abtretung der Ansprüche aus dem Werbeauftrag durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Vogel.
- 11.2. Der Auftraggeber kann gegenüber Ansprüchen von Vogel nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

12. Mängelgewährleistung durch Vogel

- 12.1. Vogel gewährleistet die nach Maßgabe der in der Auftragsbestätigung und den „Technischen Anforderungen“ übliche Beschaffenheit und Veröffentlichung des Werbemittels unter Beachtung der von dem Auftraggeber übermittelten Daten.
- 12.2. Entspricht die Veröffentlichung eines Werbemittels aufgrund eines von Vogel zu vertretenden Umstandes nicht der geschuldeten Beschaffenheit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Verlängerung des Veröffentlichungszeitraums oder eine unverzügliche Ersatzschaltung in einem vergleichbaren Umfeld. Eine Verpflichtung von Vogel zur Verlängerung oder Ersatzschaltung besteht jedoch nicht.
- 12.3. Ist die Verlängerung des Veröffentlichungszeitraums für den Auftraggeber unzumutbar oder schlägt diese fehl, bzw. verweigert Vogel die Ersatzschaltung ernsthaft und endgültig, hat der Auftraggeber ein Recht auf Rückgängigmachung des betroffenen (Teil-)Auftrages oder Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde.
- 12.4. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.

13. Haftung von Vogel

- 13.1. Vogel haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von Vogel auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet Vogel nicht. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet Vogel nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, es sei denn, es handelt sich dabei um eine Kardinalpflicht.
- 13.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit).
- 13.3. Soweit die Haftung von Vogel ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 13.4. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Schriftform**
- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg.
- 14.2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Soweit im Rahmen dieser AGB von Schriftform die Rede ist, meint dies Textform im Sinne des § 126 b BGB.